

Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug

Zug, 3. Februar 1984

22. Band Nr. 84

Reglement über die Nebenbezüge der Kantonspolizei

Vom 12. Dezember 1983

Der Regierungsrat,

gestützt auf §§ 19 und 6 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Be-
soldung der hauptamtlichen Beamten und Angestellten vom 27. Oktober
1960¹⁾, 28. Januar 1982²⁾, 25. Februar 1982³⁾, und in Ausführung der §§ 31,
32^{bis} und 45 der Personalverordnung vom 4. April 1967⁴⁾, 3. Dezember
1982⁵⁾,

beschliesst:

§ 1

Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement ordnet alle Nebenbezüge der Angehörigen des Poli-
zeikorps einschliesslich der Polizeianwärter.

² Die Vorschriften der Personalverordnung über Nebenbezüge finden
nur soweit Anwendung, als in diesem Reglement ausdrücklich darauf ver-
wiesen wird.

§ 2

Inkonvenienzentschädigung

¹ Alle Korpsangehörigen beziehen eine Inkonvenienzentschädigung von
Fr. 3720.– pro Jahr.

¹⁾ BGS 154.21

²⁾ GS 22, 215

³⁾ GS 22, 261

⁴⁾ BGS 154.211

⁵⁾ GS 22, 335

154.214

² Damit sind sämtliche mit dem Polizeidienst verbundenen Sonderbeanspruchungen und Sonderbelastungen abgegolten, soweit nicht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen Anspruch auf separate Vergütungen besteht. Abgegolten sind insbesondere der Bereitschafts- bzw. Pikettdienst, soweit dieser die Dauer von 4 Stunden pro Tag oder Nacht nicht überschreitet, der Fahndungsdienst, Aussendienst, Erkennungsdienst, die Abkommandierung ausser Kanton während der Arbeitszeit gemäss Dienstplan, der Gefangenen-transport, die Abnützung von Zivilkleidern, die Verpflegung bei Einsatz innerhalb des Kantons, der Beitrag an die Krankenversicherung der Korpsangehörigen, der Beitrag an die Kosten des privaten Telefons, die Inkassoprovision sowie die dienstliche Benützung privater Räume, Einrichtungen und Effekten.

§ 3

Pikettzulage

Als Entschädigung für die Beschränkung der Freizeit durch jederzeitige Erreichbarkeit bei angeordneten Bereitschafts- bzw. Pikettdienst von mehr als 4 Stunden pro Tag oder Nacht wird eine Pikettzulage von Fr. 20.– ausgerichtet.

§ 4

Nachtdienstzulage

¹ Bei Einteilung zum Nachtdienst besteht für die Zeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr Anspruch auf eine Zulage von Fr. 3.– pro Stunde.

² Bei Nachteinsatz während des Bereitschafts- bzw. Pikettdienstes besteht kein Anspruch auf Nachtdienstzulage.

§ 5

Sonntagsdienstzulage

¹ Bei Einteilung zum Dienst an Sonn- und Feiertagen besteht für die Zeit zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr Anspruch auf eine Zulage. Diese beträgt bei Dienstleistung bis zu sechs Stunden Fr. 15.–, bei Dienstleistung von mehr als sechs Stunden Fr. 25.– pro Tag.

² Bei Einsatz während des Bereitschafts- bzw. Pikettdienstes an Sonn- und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Sonntagsdienstzulage.

§ 6

Schichtzulage

¹ Für den vollamtlichen Einsatz im Dreischichtenbetrieb in der Notruf- und Übermittlungszentrale wird eine Schichtzulage von Fr. 400.– pro Monat ausgerichtet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Pikett-, Nachtdienst- und Sonntagsdienstzulage.

² Die Entschädigung der Ersatzleute legt das Polizeikommando nach Art der Dienstleistung mit Fr. 10.– bis Fr. 20.– je Diensteseinsatz fest.

§ 7

Entschädigung für das Halten von Polizeihunden

¹ An Korpsangehörige, die einen für den Polizeidienst verwendungsfähigen Hund halten und ihn nach Weisung des Polizeikommandos einsetzen, wird eine Entschädigung von Fr. 1200.– pro Jahr ausgerichtet.

² Der Hundehalter hat überdies Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte des Anschaffungspreises, sofern er den Hund mindestens zwei Jahre im Dienste eingesetzt hat; geht der Hund beim dienstlichen Einsatz früher ein, so gilt diese Bedingung als erfüllt.

§ 8

Überzeit

Die Vergütung der von der Justiz- und Polizeidirektion im voraus angeordneten oder nachträglich genehmigten Überzeit, insbesondere bei Abkommandierung ausser Kanton und ausserordentlichen Einsätzen, richtet sich nach den Vorschriften der Personalverordnung.

§ 9

Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons

Unterkunft und Verpflegung ausserhalb des Kantons werden nach den Vorschriften der Personalverordnung vergütet.

§ 10

Benützung privater Motorfahrzeuge für dienstliche Zwecke

Die Entschädigung für die dienstliche Benützung privater Motorfahrzeuge richtet sich nach den Vorschriften der Personalverordnung.

§ 11

Wohnsitz

¹ Die Polizeibeamten haben im Kanton Zug Wohnsitz zu nehmen.

² Soweit die Sicherstellung der Polizeibereitschaft es erfordert, schreibt die Justiz- und Polizeidirektion auf Antrag des Polizeikommandos einzelnen Korpsangehörigen einen bestimmten Wohnsitz innerhalb des Kantons vor. Für die Dauer des angeordneten Wohnsitzes ist eine Dienstwohnung zu einem angemessenen Mietzins zur Verfügung zu stellen. Die Korpsangehöri-

154.214

gen sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Dienstwohnungen zu beziehen. In begründeten Fällen kann die Justiz- und Polizeidirektion Ausnahmen bewilligen; dabei besteht kein Anspruch auf Wohnungsentschädigung.

³ Im Sinne einer Übergangsregelung zur angemessenen Wahrung des Besitzstandes haben diejenigen Polizeibeamten, die nach bisherigem Recht eine Wohnsitzentschädigung bezogen haben, Anspruch auf unveränderten Weiterbezug des zuletzt ausgerichteten Entschädigungsbetrages bis zum Ablauf der Amtsdauer 1983/86. Während der folgenden Amtsdauer (1987/90) wird noch die Hälfte dieses Betrages ausgerichtet.

§ 12

Umzugsentschädigung

Bei angeordneter Wohnsitzverlegung übernimmt der Kanton einen angemessenen Teil der Umzugskosten. Der Beitrag wird im Einzelfall von der Justiz- und Polizeidirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

§ 13

Abrechnung

Die Auszahlung der Inkonvenienzentschädigung erfolgt monatlich. Die Abrechnung der Entschädigung für das Halten von Polizeihunden und der Wohnungsentschädigung erfolgt jährlich; die Abrechnung der übrigen Entschädigungen vierteljährlich.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement über die Nebenbezüge der Kantonspolizei vom 7. Oktober 1961¹⁾, 20. Oktober 1981²⁾.

Zug, den 12. Dezember 1983

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann:

G. Stucky

Der Landschreiber:

H. Windlin

¹⁾ BGS 154.214

²⁾ GS 22, 149